

anderer Staaten (nachfolgend Diplomaten genannt), die auf der Grundlage völkerrechtlicher Vereinbarungen und der Rechtsvorschriften der DDR befugt sind, mit Verhafteten oder Strafgefangenen ihres Entsendestaates oder von ihnen konsularisch betreute Personen persönlich in Verbindung zu treten.

- b. Verteidiger, die gemäß §§ 15, 16, 61 und 64 StPO und den Ziffern VI. 1. (2) a und b und VII. 1. (2) der "Gemeinsamen Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft" vom 22.5.1980 die Rechte von Beschuldigten und Angeklagten wahrnehmen.
- c. Notare, die gemäß Ziffer VI. 1. (2) b der "Gemeinsamen Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft" Rechte von Beschuldigten wahrnehmen.
- d. Rechtsanwälte und Notare, die gemäß § 34 (1) 10 StVG die Rechte von Strafgefangenen in zivil-, familien-, arbeits- und strafrechtlichen Angelegenheiten wahrnehmen.
- e. Ehegatten, Kinder und Geschwister, Eltern und Großeltern sowie andere nahestehende Personen (im weiteren Familienangehörige und nahestehende Personen genannt) von Verhafteten und Strafgefangenen zur Durchführung von Besuchen entsprechend Ziffer VI. 1. (2) c und IX. 1. (1) der "Gemeinsamen Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft" bzw. § 29 des Strafvollzugsgesetzes.
- f. Angehörige von Betrieben, staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen (nachfolgend gesellschaftliche Kräfte genannt), die auf der Grundlage der Ziffer IX. 1. (1) der "Gemeinsamen Anweisung über